

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Achzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Nachgehende Titul.

Von des Beklagten Antwort / und dann des
selben Reconvention oder Gegenklag.

Wann nun der Beklagte sein Gegenklag für-
bringen will / mag Er solches vor / oder bald nach Be-
festigung des Kriegs thun / und ist der Kläger schuld-
dig / ihme darauff zu antworten / ob ihme deshalb
schon nicht fürgebotten wäre.

§. I.

Es sollen auch beede Sachen / des Vor- und Nachrechtens
solcher eingebrachten Klag und Gegenklagen / gleiches Proceß
mit einander gehen / gehandelt / und zugleich mit endlicher Urtheil
decidirt und entschieden werden.

§. II.

Im Fall aber der Kläger / oder desselben Anwald / das Gegen-
recht nicht annehmen wolte / soll Er in dem Vorrechten mit sei-
ner Klag nicht gehört werden / es wäre dann in Fällen / da die
Gegenklag / vermög der Rechten / nit statt hat / als da die Klag
auff ein Spolium oder Entsetzung der Possession gestellt / und der
Beklagte darüber / wider den Kläger / von wegen des Egen-
thumbs / oder umb anderer Sachen willen / Gegenklag führen
wolte / solle zum ersten das possessorium, und darnach erst
das petitorium expedirt, und erörtert werden.



Der